

---

## Allgemeinverfügung vom 02.06.2020: Befahren der Oberen Isar

Bootfahrer und Nutzer der Isar mit Wasserfahrzeugen

im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen

### Vollzug der Wassergesetze;

**Regelung des Gemeingebrauchs auf der Isar im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:  
Vorübergehendes Bootfahrverbot im Bereich zwischen der Landkreisgrenze zum  
Landkreis Garmisch - Partenkirchen (ab der Gemeinde Wallgau) und der Brücke  
Ochsensitz (Parkplatz) in der Gemeinde Lenggries**

Das Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

#### I.

1. Das Befahren der Isar im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen im Abschnitt zwischen der Landkreisgrenze zum Landkreis Garmisch - Partenkirchen (ab der Gemeinde Wallgau) bis zur Brücke Ochsensitz in der Gemeinde Lenggries ist zum Schutz der Natur und aufgrund einer Gefahrenlage vorübergehend bis auf Weiteres verboten.
2. Die **sofortige Vollziehung** des Verbotes unter Nr. 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als bekannt gegeben durch die Veröffentlichung des Tenors.
4. Hinweis: Die Allgemeinverfügung wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam (Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG)

#### II.

Das Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen ist für den Erlass der Allgemeinverfügung gem. Art. 63 Abs. 1 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) sachlich sowie nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) örtlich zuständig.

1. Der Erlass der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 18 Abs. 3 BayWG, wonach das Landratsamt die Ausübung des Gemeingebrauchs an Gewässern durch Allgemeinverfügung regeln, beschränken oder verbieten kann, u.a. um Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten und die Natur, insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt, zu schützen. Aufgrund eingestürzter bzw. quer liegender Bäume und Hindernisse in der Isar im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen im Abschnitt zwischen der Landkreisgrenze zum Landkreis Garmisch - Partenkirchen (ab der Gemeinde Wallgau) bis zur Brücke Ochsenzitz in der Gemeinde Lenggries im FFH-Gebiet, in dem sich auch Brutplätze von vom Aussterben bedrohten Vogelarten befinden, ist ein vorübergehendes Befahrungsverbot erforderlich, zumal ansonsten beim Umtragen der Hindernisse mit Wasserfahrzeugen, die Brutplätze und Gelege der Kiesbrüter zerstört oder beeinträchtigt werden können; auch ein Tamariskenbestand ist betroffen. Im Umfeld der Hindernisse haben sich aktuell Kiesbrüter (Flussuferläufer) zur Brut bzw. Brutplatzsuche eingefunden. Die Brutzeit ist noch nicht abgeschlossen.
2. Das vorübergehende Verbot ist insbesondere aus Gründen des Natur- und Artenschutz im öffentlichen Interesse geboten. Der Erlass der Allgemeinverfügung entspricht dem pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes (Art. 40 BayVwVfG) und ist erforderlich, geeignet und angemessen, um die Natur, insbesondere die dort vorkommenden Vogelarten, zu schützen und eine Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen zu verhindern; mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich.
3. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) konnte die sofortige Vollziehung wegen des öffentlichen Interesses angeordnet werden. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 14 des Kostengesetzes (KG). Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Mit freundlichen Grüßen

Singer, RRin